

BEKANNTMACHUNG

=====

Betr.: Änderung Nr. 2 des Teilbebauungsplanes Bürklin-Wolf-Str.-Süd/
Raingasse-Süd

Der Stadtrat der Stadt Wachenheim hat auf Grund des § 24 der GO (Selbstverwaltungsgesetz von Rhld.-Pfalz i.d.F. vom 25.9.1964, GVBl.S.145) und der §§ 16, 17 und 18 DVO zur GO vom 3.12.1964 (GVBl.S.251) in Verbindung mit § 13 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in seiner Sitzung vom 15.6.1967 folgende Änderung des Teilbebauungsplanes beschlossen:

§ 1

Anstelle der auf den Grundstücken 167o/1, 167o/2, 167o/3 vorgesehenen zwei Reihenhäuser werden zwei Doppelreihenhäuser vorgesehen.

§ 2

Auf dem Grundstück 167o/1 entfällt für das dort vorgesehene eingeschossige Flachdachhaus die Bezeichnung "1 f". Auf diesem Platz wird der Raum für Garagen mit Ausfahrt nach der Bürklin-Wolf-Str. ausgewiesen.

§ 3

Die mit Regierungsentschließung vom 1.3.1967, Az.: 451-521 N 36/6 genehmigten textlichen Festlegungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 4

Der Änderungsplan vom 15.6.1967 wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt.

§ 5

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage mit der Bekanntgabe der Änderungssatzung in Kraft.

Wachenheim, den 13.7.1967
STADTVERWALTUNG:

gez.: Graumann

Gegen die vom Stadtrat beschlossene Änderungssatzung Nr. 2 des Teilbebauungsplanes "Bürklin-Wolf-Str.-Süd/Raingasse-Süd" wurden durch das Landratsamt Neustadt lt. Verfügung vom 5.7.1967, Az.: 61o-13/13. keine Bedenken geltend gemacht.

Es wird bekanntgegeben, daß der Änderungsplan während der Bekanntmachungszeit vom 17. - 24. Juli 1967 innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung eingesehen werden kann.

gez.: Graumann

Angeschlagen am 17.7.1967
Abgenommen am 25.7.1967